

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1622
betreffend Primarschulanlage und Kleinschulhaus in der Riedmatt: Ausbau Primarschule,
Kindergarten und Schulergänzende Betreuung; Wettbewerbs- und Planungskredit

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2338 vom 10. März 2015:

1. Für den Ausbau der Schulanlage Riedmatt mit zusätzlichen Räumen für die Primarschule und Kindergärten wird ein Wettbewerbs- und Projektierungskredit von brutto CHF 1'904'000.00 einschliesslich MWST zulasten der Investitionsrechnung, Konto 2250, Objekt 967, Riedmatt: An/-Ausbau Schulhaus, bewilligt.
2. Die Investition von CHF 1'904'000.00 wird - falls die Baukreditvorlage angenommen wird - mit jährlich 10 % abgeschrieben. Bei Ablehnung des Baukredits ist die Investition sofort zu 100 % abzuschreiben. (Investitionsbeitrag, § 14 Abs. 3 Bst. c Finanzhaushaltgesetz).
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

- b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 5. Mai 2015

Karin Hägi
Präsidentin

Martin Würmli
Stadtschreiber

Referendumsfrist: 9. Mai – 8. Juni 2015